

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 4. Olkusz, am 15. Februar 1916.

57.

Spende.

Ich habe in der Zeit vom 1. November 1915 bis Ende Jänner 1916 nebst kleineren Spenden noch nachverzeichnete Unterstützungen und Spenden gewährt:

im Monate November 1915

	K.	h.
für die arme Bevölkerung der Stadt Olkusz	1815	—
für Kirchenreparaturen in Jangrot	805	90
für die Anschaffung von Schulbänken in Strzegowa	100	—
für arme Familien und einzelne Personen	340	—

im Monate Dezember 1915

	K.	h.
für die arme Bevölkerung der Stadt Olkusz	2005	—
für die arme Bevölkerung von Boleslaw zu Handen des dortigen Pfarrers	100	—
für das Krankenhaus in Olkusz	2000	—
der Feuerwehr in Olkusz	991	75
für Bekleidung armer Schulkinder in Olkusz	1000	—
für arme Familien und sonstige einzelne Personen	180	—

im Monate Jänner 1916

	K.	h.
für die arme Bevölkerung der Stadt Olkusz	1340	—
für arme Kinder in Boleslaw	40	—
für die Reparaturen des Organistenhauses in Saspów	500	—
für Kirchenreparaturen in Wolbrom	200	—
für die arme jüdische Bevölkerung in Olkusz	1500	—
für arme Familien und sonstige einzelne Personen	303	—
Sa	13220	65
Hiezu die im Amtsblatte Nr. 15./1915 verlautbarten Spenden von	13208	—
Zusammen	26428	65

58.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

Laut Erl. des M. G. G. vom 30/I. 1916, M. A. III. Nr. 933/16 wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Cholm wurden somit aus dem engeren Griegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gelten auschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 Vbl.

59.

Einführung des Grenzpolizeidienstes.

Zwecks energischer Bekämpfung des Schmuggels hat das Militär-General-Gouvernement in Lublin einen Grenzpolizeidienst an der Grenze gegen Galizien eingeführt.

Von nun an darf diese Grenze überhaupt nur an den nachstehend bezeichneten »Ausfuhrstellen« passiert werden:

1) Niesułowice-Lgota (Zollamt),
2) Szyce-Modlnica (Zollamt),
3) Racławice-Paczółtowice,
4) Bentkowice-Kobylany,
5) Januszowice-Zielonki,
6) Szklary-Radwanowice.

Das Überschreiten der Grenze zu Fuss oder mit Fuhrwerken an anderen Stellen ist untersagt; Fuhrwerken dürfen überhaupt nach beiden Richtungen nur bei Tag, und aus russ. Polen nach Aussen über dies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpasse und Passierscheine die Grenze passieren.

Die Ein- oder Ausfuhr derjenigen Waren, welche einer speziellen Ausfuhrbewilligung bedürfen, oder der Verzollung unterliegen, darf nur auf jenen Strassen stattfinden, wo Zollämter bestehen, d. i. auf den Strassen Niesułowice-Lgota und Szyce-Modlnica; andere Waren dürfen auch auf den übrigen sub 3—6 aufgezählten Strassen die Grenze passieren.

Alle Personen, welche die Grenze an nicht gestatteten Stellen überschreiten, werden von der Grenzpolizei an die nächstgelegenen Ausfuhrstellen gewiesen werden; wenn sie aber Waren mitführen, welche einer speziellen Ausfuhrbewilligung bedürfen, oder der Verzollung unterliegen, werden sie sofort verhaftet. In Fällen des Schmuggels wird in jedem Falle rücksichtslos im Sinne der hiefür geltenden Vorschriften unter gleichzeitiger Beschlagnahme der Waren vorgegangen werden.

60.

Bestrafung von Polizeiübertretungen durch die Gemeindevorsteher.

Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz vom 14/II. 1916, Z. 134/16/K. K., betreffend die Bestrafung von Polizeiübertretungen durch Gemeindevorsteher, herausgegeben auf Grund der Verordg. des Armeeoberkommandanten von 19/VIII. 1915, Nr. 30 d. Vdg.-Bl. für Polen.

Wirkungskreis.

Die gegenwärtige Verordnung betrifft das Strafverfahren bei Übertretungen der seitens des Gemeindeamtes im übetragenen Wirkungskreise, wie er in Art. 21 des Amtsblattes Nr. 2 ex 1915 näher umschrieben ist, erlassenen Polizeivorschriften und Anordnungen.

Zu diesen Angelegenheiten gehören:

Gesundheitspolizei, Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Strassenpolizei, Gewerbe- und Meldepolizei.

Bestrafung der Polizeiübertretungen.

Ich ermächtige zur Bestrafung obiger Polizei-Übertretungen, sofern dieselben im Gemeindegebiete begangen und sofern die bezüglichen Vorschriften das Strafrecht nicht anderen Behörden vorbehalten, den betreffenden Gemeindevorsteher unter Beiziehung zweier vertrauenswürdiger Männer, die ich gleichzeitig bestimme.

Das Recht der Strafandrohung und Bestrafung übt der Gemeindevorsteher in meinem Namen aus.

Die vom Gemeindevorsteher auferlegte Geldstrafe kann den Betrag von 20 K. oder im Falle der Armut 2 Tage Arrest nicht übersteigen.

Zu Vertrauensmännern ernenne ich nachstehende Herren:

1) Für Bolesław:

a) Prażmowski Czesław, Gemeinderat;
b) Skubis Andreas, Soltys;
c) Zięba Jan, Vertreter des Soltys, (Vertreter).

2) Für Cianowic:

a) Gołębiowski Maciej, Soltys;
b) Kielkowicz Mikołaj, Vertreter des Soltys;
c) Chrzanowski Jan, Gutsbesitzer, (Vertreter).

3) Für Jangrot:

a) Marlikowski Ludwik, Gutspächter;
b) Jezierski Piotr, Pfarrer;
c) Oleksy Mateusz, Vertreter des Wójts, (Vertreter).

4) Für Kidów:

a) Szota Tomasz, Vertreter des Wójts;
b) Przybylik Jan, Vertreter des Soltys;
c) Jastrząb Izydor, Soltys, (Vertreter).

5) Für Kroczyce:

a) Wysocki Jacek, Gemeindebevollmächtigter;
b) Nowicki Jan, Gemeinderat;
c) Wysocki Piotr, Vertreter des Soltys, (Vertreter).

6) Für Ogrodzieniec:

a) Pilarski Józef, Gemeinderat;
b) Cmak Franciszek, Soltys;
c) Guras Tomasz, Gemeindebevollmächtigter, (Vertreter).

7) Für Olkusz:

a) Okrajni Antoni, Gemeinderat;
b) Pierwocha Antoni, Vertreter des Bürgermeisters;
c) Minkiewicz Antoni, Gemeinderat, (Vertreter).

Für Pilica:

a) Stróżecki Antoni, Soltys;
b) Niećko Franciszek, Vertreter des Wójts;
c) Dr. Kolasiński Józef, Gemeinderat, (Vertreter).

9) Für Rabsztyn:

a) Kluczewski Franciszek, Gemeindebevollmächtigter;
b) Karkosz Wincenty, Gemeindebevollmächtigter;
c) Skoczek Franciszek, Soltys, (Vertreter).

10) Für Skała:

a) X. Pawłowski Władyslaw, Pfarrer;
b) Kosiński Antoni, Gemeinrat;
c) Renner Wladyslaw, Gde-richters-gehilfe, (Vertreter).

11) Für Sławków:

a) Ostrowski Roman, Gemeindebevollmächtigter;
b) Gawęda Jan, Soltys;
c) Homek Jan, Vertreter des Soltys, (Vertreter).

12) Für Sułoszowa:

a) Gęgotek Józef, Gemeindebevollmächtigter;
b) Żurada Marcin, Vertreter des Soltys;
c) Kiszka Adam, Gemeinderat, (Vertreter).

13) Für Wolbrom:

a) Kulka Andrzej, Soltys;
b) Zgadzaj Jakób, Gemeinderat;
c) Świętochowski Ignacy, Gutsbesitzer, (Vertreter).

14) Für Żarnowiec:

a) Binkiewicz Jan, Vertreter des Wójts;
b) Kolasiński Andrzej, Gemeinderat;
c) Czaja Andrzej, Gemeindebevollmächtigter, (Vertreter).

Strafverfahren.

Das Strafverfahren hat in Anwesenheit des Beschuldigten event. auch der Zeugen der Übertretung stattzufinden. Die Aussagen, die in das Strafregister einzutragen sind, haben die Parteien zu unterfertigen.

Das Straferkenntnis ist dem Beschuldigten durch den Gemeindevorsteher in Anwesenheit der Vetrauensmänner zu verkunden.

Der Bestrafte ist gleichzeitig zu belehren, dass ihm, falls er sich benachteiligt wähnt, das Recht zusteht, beim Gemeindeamte binnen 8 Tagen einen Rekurs an das k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

Den eingebrachten schriftlichen Rekurs hat der Gemeindevorsteher sammt den Bezugsakten binnen 3 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando zur Entscheidung vorzulegen.

Falls der Bestrafte den Rekurs mündlich anmeldet, hat der Gemeindevorsteher dies im Strafregister zu vermerken und den ganzen Akt binnen obiger Frist dem k. u. k. Kreiskommando zur Entscheidung vorzulegen.

Die mündliche Anmeldung des Rekurses ist im Strafregister durch den Bestraften zu unterfertigen.

Die Entscheidung des Kreiskommandos ist endgiltig.

Behufs Vereinfachung des Vorganges werden den Gemeindeämtern gedruckte Strafregister übersendet werden.

Jede auferlegte Geldstrafe ist in besonderes Strafbuch einzutragen bei gleichzeitiger Vormerkung des Datums und der Geschäftszahl des Strafaktes.

Bei Erlag der Geldstrafe ist dem Verurteilten eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

Geldstrafen sind abgesondert zu verrechnen u. für Lokalarme zu verwenden. Das Kreiskommando wird eine strenge Kontrolle üben.

61.

Änderungen im Stande der Gemeindevorsteher.

Mit h. ä. Erlasse vom 3. Februar 1916 Z. 2326/Z. K. wurde der k. u. k. Gemeinde-Verwalter in Skała Lucian Musielewicz zum k. u. k. Verwalter der Gemeinde Rabsztyn an Stelle des abgesetzten Wojt Adalbert Drygała ernannt.

Zum k. u. k. Gemeinde-Verwalter in Skała wurde der Apotheker Miecislaus Majewski in Skała ernannt.

62.

An die Gemeindevorsteher in Rabsztyn, Sułoszowa, Wolbrom, Bolesław und Jangrot.

Die in der dortigen Gemeinde untergebrachten Evakuierten verlassen in der lezten Zeit vielfach den ihnen zugewiesenen Wohnort, wandern im Kreise herum und behelligen die Bevölkerung.

Ich beauftrage den Gemeindevorsteher, diesen Leuten das Verlassen ihrer Ortschaft strenge zu verbieten. Ausnahmen hievon sind nur dann zulässig, wenn sie einer regelmässigen Beschäftigung nachgehen und der Ort derselben sich ausserhalb ihrer Ortschaft befindet. In diesem Falle ist ihnen eine Identitätskarte auszufertigen.

Für die Befolgung dieser Anordnung mache ich die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

63.

An alle Gemeindevorsteher.

Ich beauftrage alle Gemeindevorsteher, in Hinkunft dafür Sorge zu tragen, dass die Soltyse vollzählig und rechtszeitig zu den Amtstagen erscheinen.

64.

Kundmachung,

betreffend Gerbstoff-Verschleppungen.

Das Kreiskommando macht hiemit Aufmerksam, dass die für die Militärledererzeugung seinerseits beschlagnahmten Gerbstoffe, Eichen oder Fichtenrinde sowie Galläpfel seitens der Gerbereien oder Lederfabriken unter keinen Umständen weder ausgeführt, noch mit denselben Handel getrieben werden darf.

65.

Regelung des Verkehres mit Lebensmitteln und beschlagnahmten Waren.

Zwecks Regelung des Verkehres mit Lebensmitteln und beschlagnahmten Waren auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn wird angeordnet, dass alle Frachtbriefe, mittels welcher Lebensmittel oder verbotene Artikel befördert werden sollen, behufs Kontrolle vor der Absendung vom Kreiskommando (Kommerziellen-Referenten) bestätigt werden müssen.

66.

Warenverkehr.

Innerhalb des M. G. G.-Bereiches herrscht für jene Produkte, die weder dem Monopole, noch der Beschlagnahme unterliegen, Verkehrsfreiheit.

Der Warenverkehr innerhalb des M. G. G. also von Kreis zu Kreis wird als »Überfuhr« bezeichnet und durch die Kreiskommandos im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

67.

An alle Gemeindevorsteher.

Erhöhung der Kleie- und Mehlpreise.

Infolge der erhöhten Manipulationskosten des Getreidemonopols sind ab 11. Februar 1916 die Preise für Mehl und Kleie wie folgt erhöht werden:

Gattung		Magazinspreis Kr.	Kleinverschleiss Kr
Weizenmehl	Type A.	60.00	64.00
Weizenmehl	Type B.	44.00	48.00
Roggenmehl	Type C.	42.00	46.00
Kleie		16.00	20.00

Der Brotpreis mit 20 h. pro 1 russ. Pfund (400 gr.), bleibt weiterhin aufrecht, (wie im Amtsblatt Nr. 3 vom 1./2. 1916).

Dies ist in ortsüblicher Weise in der Gemeinde kundzumachen.

68.

Einhebung der Konsumsteuern.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18./1. 1916 Nr. 20585 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Einhebung der Konsumsteuer von den im Amtsblatte Nr. 1 ex 1916 Art. 10 aufgezählten Konsumartikeln, welche hieher aus dem Auslande importiert werden, bis zur weiteren Verfügung des Armee-Oberkommandos eingestellt wurde.

69.

Das Aichen der Masse und Gewichte.

Zur Besorgung der Aichung der im Okkupationsgebiete im Gebrauche befindlichen Masse und Gewichte wurde beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntnis bringe,

fordere ich zugleich alle öffentlichen Organe auf, gegebenenfalls dem im hiesigen Kreise amtierenden Aichamtsleiter Herrn Stanislaus Muszkat jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

70.

Stempelgebühren für Gesuche.

In Anbetracht des Umstandes, dass die hieramts vorgelegten Gesuche in vielen Fällen entweder gar nicht, oder ungenügend gestempelt zu sein pflegen, wird die im Amtsblatte Nr. 7 vom 15. Juli 1915 verlautbarte und im ganzen Ausmasse ins Leben gerufene Einführung der russischen Gesetze, betreffend Stempel- und andere rechtlichen Gebühren mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass alle Gesuche, welche den oberwähnten Vorschriften nicht entsprechen, nicht erledigt sondern den Parteien zur Bestempelung retourniert werden.

71.

Kundmachung,

betreffend die Organisation der qualifiezierten Geburtshilfe am Lande.

Gemäss der Kundmachung Nr. 13 des Amtsblattes Nr. 1 vom 1. Jänner 1916 werden alle Gemeindevorstände aufgefordert, sofort ihre Berichte in der dort angegebenen Form und Weise dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Bis heute hat nur die Gemeinde Cianowice diesen Bericht zugeschickt, was mit Anerkennung hervorgehoben wird.

72.

Jagdkarten und Waffenpässe.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 5160 wurden die Kreiskommanden bevollmächtigt, Jagdkarten und Waffenpässe für das ganze Okkupationsgebiet in Polen auszufolgen.

73.

An alle Gemeindevorstände.

Reparatur und Erhaltung der Gemeindewege.

Alle Gemeindestrassen des Kreises befinden sich, trotz manchen im vorigen Jahre bereits durchgeführten Ausbesserungen noch immer in einem derart schlechtem Zustande, dass zahlreichen Stellen unpassirbar sind. Auf Grund der, bei meinen Dienstreisen gemachten Wahrnehmungen bin ich zur Überzeugung gekommen, dass die Gemeindevorstände für die Erhaltung der Gemeindewege nicht entsprechend sorgen, und verschiedene Ausflüchte suchen, um die angeordnete Strassenarbeit in die Länge zu ziehen, ohne zu bedenken, dass bessere Wege in erster Linie den Gemeindebewohnern von Nutzen sind.

Die im vorigen Jahre durchgeführten Strassenarbeiten haben gezeigt, dass die Arbeiten bei den Strassenreparaturen seitens der Bevölkerung höchst nachlässig ausgeführt werden, indem die Leute entweder zu spät oder erst mit Aufgebot von Militär- und Gendarmerie zur Arbeit kommen.

Dieses Übel muss unbedingt abgeschafft werden und darf im laufenden Jahre nicht mehr vorkommen.

Für die Frühjahrsstrassenarbeiten, die mit Beginn der besseren Witterungsverhältnisse angefangen werden, bin ich gezwungen Folgendes anzuordnen: alle wichtigeren Gemeindewege, welche entweder Hauptstrassenzüge sind, oder zu solchen führen, müssen im Laufe des Jahres 1916 in einer solcher Zustand gebracht werden, dass der Lastwagenverkehr in allen Jahreszeiten, also auch im Frühjahre und Herbste ungehindert sich abwickeln kann.

Vor allem ist das Ausheben beiderseitiger Strassengräben dringend nötig, um den Wasserabfluss von der Fahrbahn der Strasse zu ermöglichen. Strecken, wo sandiger Boden ist, müssen regelmässig ausgebessert werden, dass die entstandenen Löcher und Tiefen, durch Fuhrwerke bewirkte Einschnitte stets planirt werden. Alle anderen Strecken, der Boden fester ist, und welche Steinunterlage schon besitzen, müssen gründlich repariert werden.

Die Reparatur derselben beruht vor Allem auf entsprechender Beschotterung. Für die Planierung der Fahrbahn ist eine entsprechende Menge dünn geschlägelten Schotters vorzubereiten. Der Stein ist von benachbarten Steinbrüchen zu beziehen. Alle Schlaglöcher werden mit diesem Schotter ausgefüllt, fest gestampft und mit einer bis 3 cm dicken Sandschichte zugedeckt.

Diejenigen Strassenstrecken, die gänzlich schlecht und abgenützt sind, werden auf der ganzen Fahrbahn frisch beschottert, gestampft und mit Sand bestreut. Die bestehenden Brücken und Durchlässe müssen im Bedarfsfalle zweckentsprechend repariert werden, um den Lastenverkehr vollkommen sicher zu stellen.

Alle angeführten Arbeiten werden *mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden* ausgeführt. Um dieselben beim Antritt der günstigen Witterung sogleich in Angriff nehmen zu können muss der nötige Schotter *schon jetzt vorbereitet werden. Diese Arbeiten müssen im Laufe des Jahres mit Bestimmtheit und Gewissen-*

haftigkeit ausgeführt werden. Das k. u. k. Kreiskommando bestimmt zur technischer Aufsicht und Kontrolle der Arbeiten einen Ingenieur, der alle Strassen bereisen und über den Fortschritt berichten wird. Die ganze Arbeit wird so geregelt, dass alle den Gemeinden unterstellten Ortschaften auf Ihrem Teritorium zur Gesammtarbeit herangezogen werden.

Die Herrn Wojts werden unter persönlicher Verantwortung strengstens aufgefordert, die Unterstellten Soltyse über die angeordneten Arbeiten sofort entsprechend zu belehren, alle Vorbereitungen durchzuführen und zu sorgen, dass die Arbeiten sogleich in Ausführung kommen. Bei Nichtbefolgung des Befehles, werden die Schuldtragenden empfindlich bestraft.

Die Gendarmerie hat gelegentlich ihres Dienstes diese Arbeiten zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, dass nach stärkerem Regen, Tauwetter etz. entstandene Schäden an den Strassen und Wägen sofort durch die Gemeinde (Soltys) hergestellt werden. Ich wiederhole nochmals, dass diese Herrichtung der den Gemeinden zu erhaltenden Fahrwege und Strassen kostenlos durch die Einwohnern geschehen muss, also eine Entlohnung für diese Arbeit nicht zu zahlen ist. Ich werde nicht ermangeln jede mögliche Unterstützung bei diesen Arbeiten leisten zu lassen. Der Stationskommandant von Pilica hat dem Bau der Fahrwege und Strassen in der Gemeinde Kidów, Kroczyce, Pilica und Ogrodzeniec, der Stationskommandant in Wolbrom jene in der Gemeinde Żarnowiec, Wolbrom und Jangrot, der Stationskommandant in Klucze in der Gemeinde Rabsztyn, Boleslaw und Slawków, der Stationsoff. in Olkusz jene in den Gemeinden Olkusz, Sułoszowa, Skała, Cianowice, zu überwachen und mir im Wochenrapporte über die in Arbeit befindlichen Wege zu melden und eventuelle Anträge zu stellen.

Die Chausseen werden durch Organe des Kreiskommandos in Stand gehalten werden.

74.

Viehmarktordnung.

1) Jede Marktgemeinde, in welcher Viehmärkte für Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine stattfinden, hat hiefür einen bestimmten Marktplatz zu bestimmen. Dieser Marktplatz soll ausserhalb des Marktortes liegen.

2) Der Marktplatz ist dicht zu umsäumen und hat 4 Abteilungen, und zwar: für Pferde, Rindvieh, für Schafe und Ziegen und endlich eine für Schweine zu fassen. Dieselben sind beim Eingange mit der Aufschrift zu versehen: Pferde, Rindvieh, Schafe und Ziegen bezgw. Schweine.

3) Beim Eingange auf den Marktplatz, ist für die Marktkommission eine Kanzlei mit einem schliessbaren Fenster zu errichten. Dieselbe ist mit einem Tisch mit verschliessbarer Schublade, einem Marktprotokoll, mit Markt-Kommissionsstampiglien, einem Schreibzeug und einem Sessel zu versehen; vom Oktober bis Ende März ist diese Kanzlei heizbar einzurichten. Über der Thüre ist eine Tafel mit deutlich lesbarer Schrift:

»Kanzlei der Marktkommission«.

anzubringen.

4) Der Marktplatz darf nur einen Eingang und einen Ausgang haben. Die Tiere dürfen nur durch die Eingangsstelle eingeführt werden.

5) In den Pferde- und Rindvieh-Abteilungen sind Barrieren zum Anbinden der Tiere zu errichten.

6) Der Eingang auf den Marktplatz ist mit einer beweglichen Stange abzusperren.

7) In der Rindviehabteilung ist ein Brunnen mit einer Tränke aus Beton herzustellen.

8) Auf dem Marktplatze darf mit Wägen nicht eingefahren werden. Fuhren sind separat ausserhalb des Marktplatzes aufzustellen.

9) Vor dem Marktplatze sind 2 oder 3 Parallelbrücken aus starken Brettern zum Abladen schwerer Schweine und Felkern von den Fuhren bereit zu halten.

Diese Brücken sollen 2½ m lang sein, die Höhe der hinteren Wagenräder erreichen und rückwärts eine mässige Neigung aufweisen.

10) Alle Haustiere, die zu Markte getrieben werden, müssen mit Viehpässen oder Bescheinigungen vom Herkunftsorte gedeckt sein und vom Tierarzte resp. dem bevollmächtigten Beschauer oder dessen Vertreter beschaut sein; wenn keine Hindernisse vorliegen, sind sie auf die betreffende Marktabteilung zu führen.

11) Tiere, bei welchen eine ansteckende Krankheit konstatiert wurde, oder die aus sonst einem Grunde vom Auftriebe ausgeschlossen wurden, sind in einem bei Marktplatze eingerichteten verschliessbaren Stalle zu unterbringen.

12) Am Marktplatze haben sich ordentliche Aborte zu befinden.

13) Die Marktkommission besteht aus einem Gemeinderatsmitgliede und einem Tierarzte bzw. einem Viehbeschauer oder dessen Vertreter. Das Gemeinderatsmitglied fungiert als Marktkommissär, hat alle am Marktplatze entstandenen Streitigkeiten auszutragen, sowie die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter Beihilfe einer entsprechenden Anzahl von Milizianten zu besorgen.

Das Fachorgan hat jedes auf den Marktplatz gebrachte Stück vor dem Eingange genau zu besichtigen. (Pferde durch Aufheben der Stirn- und Mähnen-

haare, durch Untersuchen der beiden Nasenlöcher, belasten der Unterkieferdrüsen, das Rindvieh durch Beschauen der Mundhöhle und der Klauen). Endlich ist festzustellen, ob ein giltiger Viehpass oder sonst ein Zeugniss vorliegt.

14) Tiere, bei welchen der Verdacht einer Seuche konstatiert wird, werden in Kontumazstall untergebracht und die Viehpässe dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegt.

15) Gesunde Tiere, die schmuggelverdächtig oder nicht mit Viehpässen oder sonstigen Zeugnissen gedeckt sind, sind vom Marktplatze auf die Dauer des Marktes auszuschliessen.

Wird die Herkunft der Tiere nachgewiesen und bestehen auch weiter keine Bedenken, sind die Tiere nach beendeten Markte mit Viehpässen zu versehen und auf der Rückseite des Viehpasses die Ursache des Ausschlusses vom Markte zu vermerken.

Tiere, bei welchen die Herkunft nicht festgestellt werden konnte, sind anzuhalten, dem Kreiskommando anzumelden und bis zur Entscheidung der Behörde auf Kosten der Partei zu verpflegen.

16) Gesunde Tiere, die eine entsprechende Legitimation haben, sind in der betreffenden Abteilung des Marktplatzes einzustellen und die Viehpässe auf der Rückseite mit der Marktkommissionsstampiglie zu versehen.

17) Nach einem jeden Auftriebe hat die Marktkommission laut Verlautbarung Nr. 285 des Amtsblattes Nr. 15 vom 1915 dem Kreiskommando einen Rapport vorzulegen und die Abschrift im Marktprotokolle einzutragen.

18) Der Auftrieb der Tiere hat in den Marktgemeinden: Olkusz, Pilica, Slawków, Skała, Wolbrom und Żarnowiec an den Markttagen von 8—12 Uhr mittags stattzufinden; der Beginn wird mit einem Glockenzeichen gegeben.

19) Während des Marktes ist der Ein- wie auch jeder Verkauf von Tieren ausserhalb des Marktplatzes strengstens verboten.

20) Im Falle der Notwendigkeit einer Verlegung des Markttages wie z. B. infolge eines Feiertages u. s. w. hat dies der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) dem Kreiskommando eine Woche vorher zu melden.

21) Für das Einstellen der Tiere auf dem Marktplatze hat die Gemeinde nachstehende Taxen einzuheben: vom Pferden, Rindvieh und Schweinen 20 Heller per Stück, von Schafen, Ziegen und Saugferkeln sowie Kälbern 10 Heller per Stück. Diese Taxen sind in erster Linie zur Deckung der Marktregie bestimmt.

22) Nach jedem Auftriebe ist der Marktplatz entsprechend zu reinigen, eventuell im Falle der Konstatierung der Tierseuchen auch mit frischer Kalkmilch zu desinfizieren.

23) Die Markttaxen können nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos erhöht werden.

Der Markttarif ist auf dem Marktplatze ersichtlich zu machen.

24) Streitigkeiten, Lärmen, Preistreibereien auf dem Marktplatze sind strenge verboten.

Bösartige Tiere müssen der Marktkommission angezeigt und separat gestellt werden.

Unabhängig von der Gemeindepolizei hat auch beim Viehmärkte ein Gendarm anwesend zu sein.

25) Übertretungen hat der Bürgermeister (Wojt) mit Geldstrafen von 2—20 Kronen zu ahnden und überdies die Täter von dem Markte auszuschliessen.

26) Dieses Reglement tritt am 1. März 1916 in Kraft.

75.

Verbot des Hausiershandels mit Haustieren.

Trotz des auf den Märkten in der letzten Zeit wahrgenommen Viehmangels nimmt der Viehschmuggel im Kreise immer grössere Dimensionen an.

Um diesen Übelstand zu beseitigen, den Viehstand möglichst zu schützen und dabei den Marktverkehr zu beleben ordne ich nachstehendes an:

1) Der Ein- oder Verkauf von Haustieren, Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen durch Händler darf nur auf den Marktplätzen in Olkusz, Pilica, Skała, Sławków, Wolbrom und Żarnowiec an den dazu bestimmten Tagen stattfinden.

Zum Beweise, dass die Haustiere vorschriftsgemäss tatsächlich auf den Märkten gekauft wurden, dienen den Viehhändlern Viehpässe oder Zeugnisse über den Herkunftsort der Tiere, die mit der Stampiglie der betreffenden Markt-Kommission bestätigt zu sein haben.

2) Viehhändler, Fleischhauer, Selcher, deren Gehilfen, sowie Viehtreiber, die beim Ein- oder Verkaufe ausserhalb des Marktplatzes oder an Tagen, an denen ein Markt nicht stattfindet, angetroffen werden, oder deren Viehpässe sowie sonstige Dokumente den im Absatz 1) erwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzuführen.

Nebst der Strafe kann auch auf Verfall der Tiere und auf Einziehung der Konzession erkannt werden.

3) Derselben Strafe werden auch Viehzüchter unterliegen, die mit Umgehung der Bestimmung des 1 Abschnittes den oben angeführten Gewerbeleuten und Händlern ihre Haustiere verkaufen.

4) Vieh-, Pferde- und Schweinehändler, Fleischhauer und Selcher haben sich über jede Aufforderung der Behörden mit der entsprechenden Gewerbeberechtigungsurkunde auszuweisen.

5) Die Marktkommissionen sind berechtigt Personen, die keine Gewerbeberechtigung besitzen, vom Marktplatze zu entfernen und zur Bestrafung anzuzeigen.

6) Jeder Missbrauch der Viehpässe wird empfindlich bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Kraft.

76.

Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.

Um die Approvisionierung mit Vieh den notleiden Industriekreisen und grösseren Städten im Okkupationsgebiete zu ermöglichen, wird die Verlaubtarung Nr. 216 h. ä. Amtsblatt Nr. 12 ex 1915, mit Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in folgender Weise abgeändert:

1) Insoferne nicht aus veterinärpolizeilichen Rücksichten einzelne Distrikte gesperrt sind, werden zwecks Einkaufes von Vieh innerhalb des Okkupationsgebietes für Aprovisionierungszwecke vom Kreiskommando, für dessen Bereich das Schlachtvieh beschafft werden soll, Einkaufszertifikate ausgestellt, welche den Namen des Einkäufers und die Anzahl der anzukaufenden Tiere enthalten.

2) Der Einkäufer hat dieses Zertifikat dem Kreiskommando, in dessen Gebiet er den Einkauf besorgen will, zur Vidierung vorzulegen.

3) Der Einkauf darf erst nach dieser Vidierung vorgenommen werden, und ist beim Abtrieb des Viehes dem Zuständigen Kreiskommando, aus dessen Bereich es abgetrieben wird, hievon die Meldung zu erstatten.

4) Solange ein Kreis bezüglich der Vieheinfuhr nicht gesperrt ist, darf dieselbe nicht behindert werden.

5) Durch diese Verfügung werden selbstverständlich die etwa von den Kreiskommandos bereits erlassenen Marktpolizeilichen oder sonstige auf die Evidenz des Viehstandes bezughabenden Anordnungen nicht berührt.

77.

Entlassung von 1000 Kriegsgefangenen polnischer Nationalität.

Über Antrag des M. G. G. hat das K.-M. anbefohlen, dass eine gewisse Anzahl russischer Kriegsgefangener polnischer Nationalität, die vor Kriegsausbruch in dem links der Weichsel gelegenen Teile des k. u. k. Verwaltungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz hatten, in ihre Heimatsorte entlassen werden.

Diese Massregel entspringt dem unserseits der Bevölkerung Polens stets entgegengebrachten Wohlwollen und bezweckt, zahlreichen Familien ihre Ernährer wiederzugeben, sowie zugleich die Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften zu unterstützen.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Kriegsgefangenen wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

Seitens der Kommmandos der Kriegsgefangenenlager wurden nur Leute mit guter Konduite nahmhaft gemacht.

In Betracht kommen in ersten Linie solche Kriegsgefangene, welche eigenen Grundbesitz haben, den sie selbst bewirtschaften, und Handwerker, wenn diese beiden Kategorien zu ihren Familien zurückkehren.

Sodann wurden jene Kriegsgefangene berücksichtigt, die Handels- und Industrieangestellte, landwirtschaftliche Bedienstete oder Stadt- und Gemeinde-Angestellte waren und die die Aussicht haben, einen ihren früheren Stellung ähnlichen Posten zu erhalten.

Die Entlassung dieser 1000 Kriegsgefangenen stellt vorläufig einen Versuch dar, von dessen Ergebnis eventuelle weitere Veranlassungen abhängig sein werden.

Die entlassenen Kriegsgefangenen, werden jeweilig vom Amtssitze des Kreiskommandos in Begleitung von Gendarmen in ihre Gemeinden, beziehungsweise Heimatsorte abgeschoben.

Die zuständigen Gemeindevorsteher, denen stets die Entlassenen vorgeführt werden, haben dieselben zu agnoszieren und darüber der Begleitmannschaft eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise Ortsvorsteher sind verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Freigelassenen ihrer friedlichen Arbeit nachgehen und sich in jeder Hinsicht unbescholten verhalten.

Diesbezügliche bedenkliche Wahrnehmungen, sowie jeder Wechsel des gewählten ständigen Domizils seitens solcher Personen ohne Bewilligung des Kreiskommandos, sind unverzüglich dem Gendarmeriepostenkommando anzuzeigen.

Diese Entlassenen dürfen nicht in russischen Uniformen herumgehen, sondern müssen Zivilkleider tragen.

78.

Erhöhung der Kohlenpreise.

Das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa bringt zur Kenntnis, dass infolge der Verteuerung der Gestehungskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise (siehe Zirkulare vom 17. Dezember 1915, Nr. 16700) abgeändert werden mussten.

Ab 11. Februar 1916 werden von der »Tepege« (Generalkohlenvertrieb für Polen) bis auf Weiteres folgende Verkaufspreise:

pro Tonne = 1000 kg loco Waggon Grube notiert werden:

a) für Gemeinden, Approvisionierungskomites, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

	Tiefbau:	Aufdecke:
Stück und Würfel I . . .	22.50	22.50
Würfel II	22.20	22.20
Nuss I	21.—	21.—

b) für Industriewerke, Grosshändler:

Stück und Würfel I . . .	23.40	23.10
Würfel II	23.30	23.10
Nuss I	22.—	22.—
Nuss II	20.—	20.—
Gries	18.80	18.50
Förderkohle	18.80	18.50
Staub	9.40	9.50

c) für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

Stück und Würfel I . . .	25.—	23.60
Würfel II	24.50	23.50
Nuss I	22.50	22.50
Nuss II	22.50	20.—
Gries	19.50	19.—
Förderkohle	19.20	19.—
Staub	19.—	10.—

Ab 11. Februar 1916 sind auch alle kleinen Aufdeckgruben des hiesigen Revieres verpflichtet, ihre Förderung der »Tepege« für den Verkauf nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete zu übergeben, wodurch die Versorgung dieses Gebietes eine weitere Erleichterung erfährt.

79.

Preistreiberei.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz, hat in der Strafsache gegen Johann Nowacki angeklagten wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15/9. 1915, Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück IX. nach der am 17. Jänner 1916 durchgeführten Verwaltung folgendes Urteil gefällt:

Der Angeklagte Johann Nowacki Grundwirt aus Przybyslawice, 43 Jahre alt, röm.-kat., Sohn des Peter und der Leokadia, — ist schuldig, er habe gegen Mitte Dezember 1915 in Przybyslawice 5 q. Weizen um 110 Rubel, das ist mit einem Reingewinn von 35 Rubel, dem Stanislaus Trznadlewski und Stanislaus Skibniewski verkauft, — daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hiedurch hat der Angeklagte die Übertretung gemäss § 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15. September 1915 Z. 38 Verordnungsblatt IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen, und wird hiefür nach § 1 dieser Verordnung zu 500 Kronen Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe gemäss Art. 7 St. G. zur Arreststrafe in der Dauer von 2 Monaten, und gemäss Art. 194, 2 St. P. O. zum Ersatze der Strafprocesskosten verurteilt.

80.

Steckbrief.

Am 9. Feber 1916 ungefähr zwischen 5 und 5½ Uhr nachmittags wurde der 20 Jahre alte Saul Silberstein aus Pilica im Walde zwischen Ryczów und Hucisko-Ryczów mit einer Hacke überfallen und derart misshandelt, dass er einen Bruch der Schädeldecke erlitt.

Hiebei wurde demselben ein Barbetrag von 93 Rubeln geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der nunmehr flüchtige Johann *) Piątek (Spitzname Kocikowski) ist 22 Jahre alt, in Hucisko-Ryczów, Gemeinde Ogrodzieniec geboren, nach Ryczów zuständig, röm.-katholisch, ledig, Arbeiter, Sohn der Eheleute Adalbert und Marianne Piątek aus Hucisko-Ryczów.

Piątek war mit graugrünem Rocke und Röhrenstiefeln bekleidet.

Alle Sicherheitsbehörden, Kommanden und Organe werden ersucht, nach dem Täter des obengeschilderten Raubüberfalles zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz einzuliefern.

*) Piątek, der bereits wegen Raubes in Untersuchung stand.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

